

## Information für den Ausschuss

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

### zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 3. Mai 2010 zum Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe - Drucksache 16/13829 -

#### 1. Allgemeine Bewertung

Der Sozialverband VdK Deutschland begrüßt grundsätzlich den Bericht der Bundesregierung über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung ihrer Teilhabe.

Die Konzentration auf die Bereiche Gleichstellung, Bildung, Beschäftigung, Leistungen zur Teilhabe und Barrierefreiheit ist sachgerecht. Der VdK begrüßt auch die Zielsetzung des Berichts, nicht nur Verbesserungen für die Lebenssituation behinderter Menschen zu dokumentieren, sondern auch Bereiche aufzuzeigen, „in denen wir noch voran kommen müssen“.

Im Hinblick auf diese Zielsetzung hält der VdK die Bewertung im Vorwort, dass eine Bilanz „über vier Jahre erfolgreiche Behindertenpolitik“ gezogen werde, allerdings für problematisch. Entsprechend werden dann nachfolgend im Bericht unter „Schwerpunkte und wichtigste Ergebnisse des Berichts“ ausschließlich positive Aussagen gemacht, die nicht nur beschönigen, sondern zumindest teilweise geeignet sind, über die tatsächliche Situation irrezuführen.

Beispielhaft verweist der Bericht auf die Möglichkeit, die Eigenverantwortung behinderter Menschen durch die Gewährung von Leistungen des Persönlichen Budgets zu erhöhen (S. 13 oben) und resümiert, diese neue Leistungsform werde von den Betroffenen grundsätzlich positiv aufgenommen. Gleichzeitig wird aber ersichtlich, dass von den in Deutschland lebenden 6,8 Millionen als schwerbehindert anerkannten Menschen nur rd. 10.000 eine Budgetvereinbarung abgeschlossen haben. Belastbare Zahlen über beantragte und bewilligte Budgets liegen de facto nicht vor, da die Sozialleistungsträger und Spitzenverbände lediglich auf freiwilliger Basis, z. T. gar nicht und z. T. nur unvollständig Persönliche Budgets erfasst und gemeldet haben.

Dies zeigt deutlich, dass diese Leistungsform von den Betroffenen nur begrenzt angenommen wurde und andererseits Defizite auf der Seite der Träger vorhanden sind. Noch immer ist keine umfassende Beratung und Unter-

stützung bei der Beantragung, Vorbereitung und Nutzung des Persönlichen Budgets sichergestellt. Obwohl die Notwendigkeit einer Budgetassistenz anerkannt wird, weigern sich die Leistungsträger i. d. R., diese bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen. Von Einzelfällen abgesehen, wird lediglich gestattet, dass Budgetassistenz aus dem bewilligten Budget finanziert wird. Das bedeutet, dass die Summe, die für die Finanzierung der Budgetassistenz aufgebracht werden muss, bei der Bezahlung der originären Leistungen nicht mehr zur Verfügung steht.

Die in 2009 veröffentlichte Handlungsempfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) ist in der Praxis bei den Rehabilitationsträgern und gemeinsamen Servicestellen häufig nicht bekannt. Nach wie vor klagen Betroffene, insbesondere bei Anträgen auf ein trägerübergreifendes Persönliches Budget, über eine viel zu hohe Verfahrensdauer, Informationsdefizite und mangelnde Kooperationsbereitschaft seitens der Träger. Ein weiteres Hemmnis bei Einführung und Verbreitung Persönlicher Budgets ist die Tatsache, dass einzelne Bundesländer unterschiedliche Ausführungsbestimmungen erlassen haben. Unterschiedliche Verfahren zur Bedarfsermittlung und -feststellung in den Bundesländern und jeweils bei den einzelnen Rehabilitationsträgern verkomplizieren die Inanspruchnahme Persönlicher Budgets.

Die Feststellung, dass Teilhabe auch Fortschritt bei der Barrierefreiheit erfordert, ist richtig (S. 14 oben). Die weiteren Ausführungen zum BGG verschleiern aber, dass dieses Gesetz Handlungszwang nur im Bundesbereich schafft.

Bei den Ausführungen über fortschreitende Barrierefreiheit im Verkehr und bei der Mobilität (S. 15 oben) bleibt unerwähnt, dass diese Entwicklung durch das Fehlen von Standards der Barrierefreiheit im Bereich der ÖPNV-Ausschreibungen und die Tatsache, dass bisher – neben der Deutschen Bahn AG – nur wenige private Eisenbahnen ein Eisenbahnprogramm nach BGG vorgelegt haben, erheblich begrenzt wird.

In diesem Zusammenhang trifft die Aussage im Vorwort, dass in Deutschland das AGG dafür Sorge, dass Menschen mit Behinderungen ihr Leben ohne Benachteiligung gestalten können, schlichtweg nicht zu.

Im zivilrechtlichen Bereich schützt das AGG behinderte Menschen nur beschränkt vor Benachteiligung. So erlaubt das AGG weiterhin, behinderte Menschen etwa bei privaten Krankenversicherungen oder Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen auszuschließen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es nicht sachgerecht ist, die im Entwurf vorliegende EU-Gleichbehandlungsrichtlinie zu blockieren.

Im Bereich des Arbeitsrechts hat das AGG das schon für schwerbehinderte Menschen bestehende Benachteiligungsverbot auf behinderte Menschen ausgedehnt. Qualitativ hat sich in der betrieblichen Praxis aber der Schutz vor Diskriminierung bisher nicht wesentlich verbessert. Zu beobachten ist, dass viele Unternehmen beispielsweise mehr auf neutrale Stellenausschreibungen achten und Führungskräfte allgemein im AGG geschult haben. Auch werden Absagen an Bewerber/innen ggf. neutraler formuliert. Hier hat eine gewisse Sensibilisierung stattgefunden. Dennoch geht es häufiger wohl darum, Regressforderungen zu vermeiden.

Allgemein festzustellen ist, dass die berufliche Integration behinderter und schwerbehinderter Menschen nach wie vor bei weitem nicht zufriedenstellend ist.

Zur Verbesserung der Ausbildungs- und Beschäftigungschancen behinderter Menschen sind zwar Initiativen wie „Jobs ohne Barrieren“, die dazu beitragen, Vorurteile bei Arbeitgebern über mangelnde Leistungsfähigkeit abzubauen und über Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren, oder Programme wie „Job-4000“, die durch gezielt Förderung eine bestimmte Zahl von Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätzen für besonders betroffene behinderte Menschen schaffen, sicherlich hilfreich. Aus diesem Grund beteiligt sich der VdK auch durch zwei Projekte und Mitarbeit in Gremien aktiv an der Initiative „Jobs ohne Barrieren“.

Positiv zu bewerten sind auch gesetzgeberische Maßnahmen wie das Persönliche Budget als neue Form der Leistungserbringung und neue Fördertatbestände wie die Unterstützte Beschäftigung. Diese Maßnahmen wirken aber eher punktuell und sind nicht geeignet, die berufliche Teilhabe behinderter Menschen generell und nachhaltig zu verbessern. Bei der Umsetzung des SGB IX ist im Berichtszeitraum eine Stagnation zu verzeichnen. Eine umfassende, möglichst frühzeitige trägerübergreifende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs und eine entsprechende Leistungsgewährung unter Beachtung der Wunsch- und Wahlrechte behinderter Menschen sind nicht gewährleistet. Notwendig ist nach Auffassung des VdK deshalb eine Weiterentwicklung des SGB IX, und zwar des Rehabilitations- wie des Schwerbehindertenrechts.

Als Meilenstein der Politik für behinderte Menschen sieht der VdK ebenfalls, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Übereinkommen) ohne Vorbehalte ins deutsche Recht übernommen wurde. Damit das Übereinkommen aber zur Verwirklichung der vollen Teilhabe behinderter Menschen auch in Deutschland beitragen kann, müssen dessen Forderungen umgesetzt werden. Der VdK hatte hierzu einen nationalen, auf 10 Jahre

angelegten Aktionsplan mit den Schwerpunkten Bildung, Beschäftigung und Barrierefreiheit gefordert. Im Gegensatz zur Denkschrift vertritt der VdK nicht die Auffassung, dass Deutschland bereits die Anforderungen der VN-Konvention erfüllt, sondern sieht hier konkreten, auch gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

## 2. Zu Ziffer 3 „Gleichbehandlung“

Der VdK teilt die Auffassung, dass mit dem SGB IX und dem Behindertengleichstellungsgesetz grundlegende gesetzliche Voraussetzungen zur Umsetzung des im Grundgesetz verankerten Benachteiligungsverbots und zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gesellschaft geschaffen wurden und im Berichtszeitraum mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und der Ratifizierung des VN-Übereinkommens das Ziel der Gleichbehandlung behinderter Menschen weiter verfolgt wird.

Auf bestehenden Weiterentwicklungsbedarf beim SGB IX und beim AGG wurde oben bereits hingewiesen.

Weiter ist zu bemängeln, dass die zweimonatige Frist zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Benachteiligung bei Bewerbung oder beruflichem Aufstieg mit Zugang der Ablehnung (und nicht wie bei anderen Benachteiligungen mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung) beginnt. Diese Zweimonatsfrist ist zu kurz, weil der Nachweis der Benachteiligung für die Betroffenen innerhalb dieser kurzen Zeit kaum zu führen ist.

Hinzuweisen ist diesem Zusammenhang, dass die EU-Kommission unter anderem deswegen ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik wegen mangelnder Umsetzung der Richtlinien im AGG eingeleitet hat.

Entgegen der Darstellung im Bericht schützt das AGG nicht wirksam beim Abschluss von privaten Versicherungen. Beispielsweise erstatten Reiserücktrittsversicherungen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen die Kosten für nicht angetretene Reisen, u. a. nur bei unvorhersehbaren Erkrankungen, die eine Reiseunfähigkeit zur Folge haben. In Fällen behinderter und chronisch kranker Menschen wird in der Praxis aber häufig pauschal eine Erstattung mit dem Hinweis darauf abgelehnt, der Krankheitsfall sei wegen des Vorliegens einer Behinderung absehbar gewesen und daher die Kosten nicht erstattungsfähig.

Auch hält der VdK die Wertung, dass eine personenbezogene Risikoprüfung im Hinblick auf das Interesse der Versicherer und der Versichertengemeinschaft gerechtfertigt sei, für verfehlt. Wenn der Gesetzgeber selbst in den Sozialversicherungssystemen Leistungen streicht und auf Möglichkeiten der privaten Absicherung verweist, ist es unbillig, behinderte Menschen aufgrund ihrer Behinderung auszuschließen oder mit hohen Risikozuschlägen zu belasten.

Der VdK erkennt an, dass Deutschland sich von Anfang an für das VN-Übereinkommen eingesetzt, es als einer der ersten Staaten unterzeichnet und es mit dem Ratifizierungsgesetz vorbehaltlos in deutsches Recht umgesetzt hat.

Aus Sicht des VdK trifft die Auffassung der Bundesregierung, dass die Rechtslage in Deutschland den Anforderungen des Übereinkommens entspricht, aber nicht zu. Wie oben bereits dargestellt hält der VdK einen nationa-

len auf 10 Jahre angelegten Aktionsplan mit den Schwerpunkten Bildung, Beschäftigung und Barrierefreiheit zur Umsetzung der VN-Konvention für notwendig. Im Rahmen der Aufstellung eines solchen Aktionsplans sollten dabei unter Beteiligung der Behindertenverbände über die genannten Schwerpunktbereiche hinaus alle gesellschaftlichen Bereiche nach Maßgabe der Konvention aus der Perspektive behinderter Menschen überprüft und notwendige gesetzgeberische Schritte zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen gezogen werden.

### 3. Zu Ziffer 4 „Bildung“

Im Bericht wird auf die unterschiedliche Bedeutung von inklusiver im Verhältnis zu integrativer Bildung überhaupt nicht eingegangen. Inklusion geht von dem Leitbild aus, dass Heterogenität die Normalität darstellt und bedeutet im Idealfall die Schaffung einer Schule, die die Bildungs- und Erziehungsbedürfnisse aller Schüler befriedigt. Aus Sicht des VdK ist deshalb Integration nicht mit Inklusion gleichzusetzen.

Der Bericht macht deutlich, dass nur 15,7 % der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Regelschule besuchen. Dabei ist zu beachten, dass in Förderschulen im Gegensatz zu Regelschulen für Schüler - von Ausnahmen in zwei Bundesländern abgesehen - gar keine Möglichkeit besteht, den Hauptschulabschluss zu erwerben. Dies macht deutlich, dass behinderte Kinder keine gleichwertigen Bildungschancen haben.

Die Bewertung des Berichts, dass diese Fakten die Frage nach einer Anpassung der deutschen Bildungssituation an die Vorgaben des Artikels 24 der VN-Konvention nahelegen, ist zwar richtig, macht den Handlungsbedarf aber nicht ausreichend deutlich. Auch aus Sicht des VdK geht es nicht um eine kurzfristige Abschaffung aller Förderschulen. Ein Bekenntnis der Bundesregierung lediglich zu einer Ausweitung der gemeinsamen Bildungsangebote für behinderte Kinder wird dem Leitbild der Konvention des gemeinsamen Lernens von behinderten und nicht behinderten Kindern nicht gerecht. Durch neue inklusive Schulkonzepte muss die bestehende Selektion und Separation im deutschen Schulsystem überwunden werden. Die Integration in die Regelschule mit den notwendigen Unterstützungs-, Betreuungs- und Förderleistungen muss für alle Schüler Standard werden. Es muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass alle Schüler einen Abschluss erreichen.

### 4. Zu Ziffer 5 „Teilhabe am Arbeitsleben“

Der VdK sieht die im Bericht dargestellten Ansätze, die für behinderte Schüler besonders nachteilige Schnittstelle beim Übergang von der Schule in den Beruf zu überwinden, als sehr positiv an. Aus Sicht des VdK liegen genug Erfahrungen aus verschiedenen Modellversuchen vor, um die positiven Erkenntnisse in allen Bundesländern anzuwenden. Insbesondere sollten die Berufswegekonzferenzen mit der aktiven Einbeziehung von Integrationsfachdiensten aufgrund der positiven Erfahrungen in Baden-Württemberg bundesweit eingeführt werden.

Mit der Zwischenüberschrift „Kontinuierliche Verbesserung der Beschäftigungssituation“ wird die Entwicklung im Berichtszeitraum und die aufgrund der Wirtschaftskrise zu erwartende weitere Entwicklung zumindest beschönigt. Es ist richtig, dass die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zurückgegangen ist. Hierbei handelt es sich aber nicht um eine kontinuierliche Entwick-

lung, sondern um positive Auswirkungen eines kurzen konjunkturellen Aufschwungs, an dem schwerbehinderte Arbeitslose im Vergleich zu nichtbehinderten Betroffenen erst verspätet und nicht im gleichen Umfang teilhaben konnten. So ist die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen von 2005 auf 2006 von 192.000 auf 197.205 gestiegen (Jahresbericht der BIH 2006/2007 S. 14).

Trotz der positiven Entwicklung in 2008 sind schwerbehinderte Menschen allgemein auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt. Die Arbeitslosenquote bei schwerbehinderten Menschen liegt seit Jahren deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote.

Im Berichtszeitraum wurde versäumt Maßnahmen zu ergreifen, damit behinderte Menschen stärker von dem damaligen positiven Trend am Arbeitsmarkt profitieren konnten. Besonders brisant ist die Situation im Rechtskreis SGB II. Während im Rechtskreis II die Gesamtarbeitslosigkeit um 18,5 % gesunken ist, ist die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen sogar noch um 3 % gestiegen.

Grund für diese negative Entwicklung ist, dass bestehende Instrumentarien von den für die Arbeitsvermittlung zuständigen Leistungsträgern nicht ausreichend und offensiv genutzt wurden.

Es wird im Bericht hervorgehoben, dass die SGB II-Träger die Eingliederungszuschüsse nicht ausreichend genutzt haben. So betrug der Anteil der Bundesagentur im Jahr 2008 an der Anzahl der Eingliederungszuschüsse 65 %, obwohl sie nur für 40 % der arbeitslos gemeldeten schwerbehinderten Menschen zuständig ist.

Wie im Bericht richtig hervorgehoben wird, zeigt dies, dass im Rechtskreis II Handlungsbedarf besteht. Konkrete Lösungsansätze werden aber nicht aufgezeigt. Der notwendige Weiterentwicklungsbedarf beim SGB IX wird überhaupt nicht thematisiert.

Besonders zu bedauern ist, dass es der Politik im Berichtszeitraum noch nicht einmal gelungen ist, bei den SGB II-Trägern für eine verfassungsgemäße Organisationsstruktur zu sorgen. Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf, um die Schnittstellen zwischen SGB II und SGB III sowie SGB IX zu überwinden.

Handlungsbedarf besteht aber nicht nur bei den SGB II-Trägern, sondern auch bei der Bundesagentur für Arbeit. In beiden Rechtskreisen werden Eingliederungszuschüsse und die Beauftragung von Integrationsdiensten nicht offensiv genutzt, um die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen zu verbessern. Der Gesetzgeber hat im Bereich Vermittlung die Integrationsfachdienste mit umfangreichen Aufgaben betraut. Der Aufgabenkatalog in § 110 SGB IX sieht hier u.a. vor, dass die Integrationsfachdienste den Arbeitgebern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern die für den schwerbehinderten Menschen notwendigen Leistungen klären und bei der Beantragung unterstützen. Da die Vermittlung von arbeitslosen schwerbehinderten Menschen eine originäre Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit und der SGB II-Träger ist, müssen diese auch sicherstellen, dass dieser Personenkreis von diesen Leistungen profitieren kann. Um hier eine langfristig tragbare Lösung herbeizuführen, sind aus Sicht des VdK seitens des BMAS Maßnahmen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit und den SGB II-Trägern und nicht allein Gespräche mit den Län-

dem, der BIH und der Bundesarbeitsgemeinschaft Unterstützte Beschäftigung notwendig.

Die Finanzierung der Integrationsprojekte über die Ausgleichsabgabe ist nicht zufriedenstellend.

### **5. Zu Ziffer 6 „Leistungen zur Teilhabe und Verfahrensoptimierung“**

Das Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) hat in seinem Kurzbericht 25/2008 festgestellt, dass die Zahl der anerkannten Rehabilitanden seit Jahren kontinuierlich zurückgeht und immer weniger Teilnehmer in rehabilitationsspezifischen Maßnahmen gefördert werden.

Das IAB kommt zu der Schlussfolgerung, dass die berufliche Rehabilitation jetzt im Spannungsfeld zweier Sozialgesetzbücher mit unterschiedlichen Schwerpunkten stehe, und zwar Effizienz und beschleunigte Vermittlung im SGB II gegenüber behinderungsgerechter dauerhafter Integration im SGB IX. Wie die Arbeitsmarktintegration von behinderten Menschen gestaltet wird, sei eine Frage, die auf politischer Ebene entschieden werden müsse. Im Bericht wird auf diese Fragestellungen überhaupt nicht eingegangen.

Bei der Umsetzung des SGB IX ist in den letzten Jahren eine Stagnation zu verzeichnen. Initiativen wie „Jobs ohne Barrieren“ oder „Job 4000“ oder neue gesetzliche Instrumente wie das Persönliche Budget oder die Unterstützte Beschäftigung sind zwar wichtige Teilschritte, ihnen fehlt aber zumindest derzeit noch die Breitenwirkung. Die Hartz-IV-Gesetze haben bisher mehr Probleme als Lösungen und insbesondere neue Schnittstellen zum SGB IX und zur Arbeitslosenversicherung zu Lasten längerer Zeit arbeitsloser schwerbehinderter Menschen und Rehabilitanden gebracht.

Das eigentliche Ziel des SGB IX ist nach acht Jahren nicht erreicht worden. Die umfassende, möglichst frühzeitige trägerübergreifende Feststellung des Rehabilitationsbedarfs und die entsprechende Leistungsgewährung unter Beachtung der Wunsch- und Wahlrechte der behinderten Menschen sind nicht gewährleistet. Dass SGB IX wird von den Rehabilitationsträgern nur unzureichend umgesetzt. Auch werden Leistungen unter den Gesichtspunkten mangelnder Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit versagt. Hier wird vielfach verkannt, dass Rehabilitation ein sozialpolitischer Auftrag ist. Es geht um die Verbesserung von Teilhabechancen von behinderungsbedingt benachteiligten Menschen. Wirtschaftlichkeit muss dabei im Gesamtsystem gesehen werden. Sie ist etwa dann gegeben, wenn durch frühzeitige medizinische und berufsfördernde Maßnahmen verhindert wird, dass ein Arbeitnehmer wegen Krankheit oder Behinderung seinen Arbeitsplatz verliert.

Mit Sorge sieht der Sozialverband VdK, dass vor dem Hintergrund einer schweren Rezession an dem Ziel der Beitragssatzstabilität festgehalten wird und der Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung sogar um 0,6 Prozent abgesenkt werden soll. Hier wird aus Sicht des Sozialverbands VdK das falsche Signal gesetzt. Vor dem Hintergrund einer Wirtschaftskrise müssen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen die Instrumente der Rehabilitation und Arbeitsmarktpolitik offensiv genutzt werden.

Nach Auffassung des VdK müssen die Schnittstellen zwischen SGB II, SGB III und SGB IX überwunden

werden. Das SGB IX sollte als das für alle Rehabilitationsträger verbindliche Leistungsrecht mit einheitlichen Interventionsschwellen und Leistungen ausgestaltet werden. Beratung, Wahl-, Gestaltungs- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten der behinderten Menschen müssen verbessert werden. Hierzu sollten die Beratung und die umfassende Feststellung des individuellen Bedarfs nach einheitlichen Kriterien durch trägerunabhängige Stellen erfolgen.

### **6. Zu Ziffer 7 „Barrierefreiheit“**

Mit dem BGG wurde die Bedeutung der umfassenden - alle Lebensbereiche betreffenden - Barrierefreiheit unterstrichen. Zwar hat das BGG, wie auch der Bericht betont, Vorbildfunktion für die Landesgleichstellungsgesetze. Dennoch wurden keine einheitlichen Regelungen für die Umsetzung von Barrierefreiheit in Bund und Ländern erreicht.

Die im Bericht vorgeschlagenen Sensibilisierungskampagnen zugunsten von Barrierefreiheit bei Architekten, Planern und Medienvertretern können hilfreich sein, ersetzen aber nicht die Schaffung einschlägiger Regelungen zur Durchsetzung von Barrierefreiheit, zum Beispiel in den Ausbildungsplänen der Architekten.

Die Umsetzung von Barrierefreiheit im Bereich der öffentlichen Verkehrsmittel hat zum Teil gute Fortschritte erzielt, zum Beispiel durch Eisenbahnprogramme und Nahverkehrspläne. Hinderlich wirkt sich aber bis heute aus, dass neben der Deutschen Bahn AG nur sehr wenige nichtstaatliche Eisenbahnunternehmen Programme zur Herstellung von Barrierefreiheit vorgelegt haben, obgleich deren Anteil an der Personenbeförderung im Regionalverkehr stark zunimmt. Hinderlich wirkt ferner, dass im Bereich der auf Landesebene angesiedelten Regionalverkehrsausschreibungen verbindliche Standards für Barrierefreiheit fehlen.

Zuzustimmen ist dagegen der Feststellung in Ziffer 7.2, dass Barrierefreiheit in öffentlichen Verkehrssystemen eine bessere Berücksichtigung der Belange von sinnesbehinderten sowie von lern- und geistig behinderten Menschen erfordert. So werden zum Beispiel Möglichkeiten der kontrastreichen Gestaltung oft den Vorstellungen der Designer untergeordnet.

Bezüglich des Kapitels 7.2 wird darauf hingewiesen, dass bisher - acht Jahre nach Inkrafttreten des BGG - einschließlich des Eisenbahnprogramms der DB AG nur wenige Programme von Eisenbahnunternehmen existieren. Dem VdK von weiteren Eisenbahnunternehmen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitete Entwürfe von Eisenbahnprogrammen enthalten zum Teil sehr unscharfe, in allgemeiner Art formulierte Vorstellungen über die Herstellung von Barrierefreiheit; andere Entwürfe beziehen sich nur - ohne konkrete Zeitangaben - auf zukünftig zu beschaffende Fahrzeuggenerationen.

Verfügt ein Eisenbahnunternehmen, das ein solches Programm vorlegt, über relativ neue nicht barrierefreie Fahrzeuge, bedeutet dies angesichts der langen Nutzungsdauer von Schienenfahrzeugen, dass dort Barrierefreiheit unter Umständen erst in 30 oder 40 Jahren praktiziert wird. Eisenbahnunternehmen muss deshalb eine verbindliche Frist zur Vorlage von Eisenbahnprogrammen gesetzt werden.

Auch hinsichtlich des umfangreichen Eisenbahnprogramms der Deutsche Bahn AG bestehen noch Dissens-

punkte zwischen der Bahn und den an der begleitenden Arbeitsgruppe beteiligten Behindertenorganisationen. So stellt auch der Personalabbau ein großes Problem für die Herstellung barrierefreier Services dar. Es muss sich noch zeigen, ob das von der Bahn für das Jahr 2009 angekündigte und auch vom Behindertenbericht erwähnte "Flächenpräsenzmodell" die zuverlässige Bedienung der für erheblich mobilitätsbehinderte Menschen erforderlichen Ein-, Aus- und Umsteigeleistungen außerhalb von großen Bahnhöfen und in Tagesrandlagen sicherstellen wird.

Hinsichtlich des Kapitels 7.2.2 wird auf die Gefahr hingewiesen, dass das Fehlen verbindlicher Standards bei den Ausschreibungen von Regional- und Nahverkehrszugleistungen auf Länderebene die Schaffung von Barrierefreiheit stark verzögert. In der Praxis ist davon auszugehen, dass sich das preisgünstigste Angebot, das i. d. R. barrierefreie Aspekte vernachlässigt, durchsetzen wird. Barrierefreiheit muss deshalb als verpflichtendes Kriterium in den Ausschreibungen und im Regionalisierungsgesetz verankert werden.

Beim Luftverkehr (Kapitel 7.2.3) lassen die seit Juli 2008 geltenden EU-Bestimmungen zur Regelung von Fluggastrechten Verbesserungen gerade auch für behinderte Menschen erwarten. Als größtes Hindernis bei Flugreisen erweisen sich aber immer noch die problematische Zugänglichkeit und enge Gestaltung der Flugzeugkabinen und die Gestaltung der Bordtoiletten.

Die aktuelle Erweiterung des Personenkreises, der zur Inanspruchnahme von Behindertenparkplätzen (Kapitel 7.2.4) berechtigt ist (Contergangeschädigte, Magen-

Darmerkrankte, Stomaträger, Menschen mit sehr starken Geheinschränkungen), erscheint sachgerecht und trägt zur vereinheitlichten Handhabung dieses Nachteilsausgleiches bei.

Der VdK hält die in Kapitel 7.3 angesprochene Förderung des barrierefreien Bauens und Umbauens von Wohnungen für notwendig. Angesichts der demografischen Entwicklung und des riesigen nicht barrierefreien Wohnungsbestandes besteht ein großer und künftig noch wachsender Bedarf an solchen Wohnungen. Um mehr Anreize für den barrierefreien Umbau zu setzen, müssen neben zinsgünstigen Darlehen auch Zuschüsse vorgesehen werden

Der VdK hält Anstrengungen zur Verbesserung und Verbreitung barrierefreier Tourismus- und Freizeitangebote für notwendig, um behinderten Menschen die verstärkte Teilhabe an Urlaubs- und Freizeitaktivitäten zu ermöglichen. Daher begrüßt der VdK die Feststellungen in Kapitel 7.4. Zudem unterstreicht der VdK auch die Anmerkungen über bisher nicht genutzte Wirtschaftspotenziale in diesen Bereichen - der Bericht spricht von einem möglichen Umsatzplus von bis zu 4,8 Milliarden Euro und einem möglichen Gewinn von 90.000 Vollzeit-arbeitsplätzen. Hinzu kommt der bekannte Nutzen barrierefreien Designs für alle Menschen sowie der Umstand, dass barrierefreie Tourismusangebote allein infolge der demografischen Entwicklung auf immer größeres Interesse stoßen werden.